



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 27 | 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

13. Dezember 2024

Ordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an AStA- und FSR-Mitglieder

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Mainz vom 18.04.2024 beschließt das Studierendenparlament in seiner Sitzung am 06.06.2024 nachfolgende Ordnung über die Aufwandsentschädigung von Mitgliedern des AStA (Allgemeinen Studierendenausschuss) und der FSR (Fachschaftsräte).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Aufwandsentschädigung von AStA-Mitgliedern	4
§ 3 Aufwandsentschädigung von FSR-Mitgliedern.....	5
§ 4 Aufwandsentschädigungen bei Dienstreisen	6
§ 5 Anpassung der Aufwandsentschädigung.....	7
§ 6 Inkrafttreten	8

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung regelt die Vorschriften zur Gewährung von Aufwandsentschädigung von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsräte.
- (2) Die Ordnung ist für alle Mitglieder und Organe der Studierendenschaft der Hochschule Mainz verbindlich.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Studierendenparlaments werden gemäß § 24a der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Mainz in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments geregelt.
- (4) Die abschließende Auslegung der Ordnung obliegt dem Studierendenparlament. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Diese Ordnung nutzt folgende Abkürzungen:
 - a. Der Allgemeine Studierendenausschuss wird mit AStA abgekürzt;
 - b. Der bzw. die Fachschaftsräte der verschiedenen Fachschaften wird mit FSR abgekürzt. Hierunter fallen auch die Fachschaftsgruppenräte;
 - c. Das Studierendenparlament wird mit StuPa abgekürzt.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für ein Semester gezahlt.
- (7) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt nach dem Ablauf der Legislaturperiode des Studierendenparlaments, welches den AStA gewählt hat.
- (8) Die Aufwandsentschädigung ist nicht als Vergütung oder als Gehalt zu verstehen. Diese dient lediglich dazu, den entstandenen Aufwand der AStA- bzw. FSR-Mitglieder in Teilen zu kompensieren.
- (9) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen obliegt dem Finanzreferat des AStA.
- (10) Darüber hinaus werden keine Aufwandsentschädigungen geleistet.
- (11) Die gewährten Aufwandsentschädigungen werden vom Präsidium des Studierendenparlaments nach jedem Semester mittels formalen Beschlusses festgestellt.
- (12) Die Aufwandsentschädigungen werden nur ausgezahlt, wenn der Antrag auf Auszahlung von Aufwandsentschädigungen von den Empfängern fristgerecht und vollständig eingereicht wurde. Die Anträge müssen binnen von zwei Wochen nach Wahl eines neuen StuPa beim Finanzreferat des AStA eingereicht werden.
- (13) Das AStA Finanzreferat wird mit der Erstellung des Antragformulars zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung beauftragt. Das Formular muss vom Präsidium des StuPa genehmigt werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung von AStA-Mitgliedern

- (1) Reguläre aktive Mitglieder des AStA, welche nicht Referatsleiter sind oder dem Vorstand angehören, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 0€ je Semester.
- (2) Aktive Referatsleiter und Referatsleiterinnen des AStA erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 30€ je Semester.
- (3) Der Vorstand des AStA erhält für die Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigungen:
 - a. Als 1. Gesamtvorstand: insgesamt 120€ je Semester;
 - b. Als Stellvertreter des Vorstandes: insgesamt 80€ je Semester;
 - c. Als Finanzvorstand: insgesamt 40€ je Semester.
- (4) Nehmen Mitglieder des AStA mehrere Tätigkeiten bzw. Positionen innerhalb des AStA wahr, so wird nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird für den Posten gewährt, welcher die höchste Aufwandsentschädigung vorsieht.
- (5) Aktive Mitglieder im Sinne von Abs. 1 und 2 bedeutet unter anderem, dass die Mitglieder regelmäßig bei Veranstaltungen des AStA aushelfen (mindestens bei 80% der Veranstaltungen), bei internen Veranstaltungen des AStA bzw. der Referate, in welche diese Mitglieder sind, teilnehmen (mindestens bei 80% der internen Veranstaltungen) und weniger als ein Mal bei einer AStA-Gesamtsitzung fehlen. Ferner müssen aktive Mitglieder bei Vorladung durch das StuPa vor diesem oder einem seiner Ausschüsse erscheinen. Die Entscheidung, ob ein Mitglied aktiv ist, obliegt der dem Vorstand. Das StuPa kann die Entscheidung des Vorstandes überprüfen, wenn Hinweise vorliegen, dass die Entscheidung des Vorstandes grobe Fehler aufweist. Ein Auslandssemester oder Praktikumssemester ist bei der Entscheidung zu beachten, wenn das Mitglied vorher bereits mindestens ein Semester Mitglied im AStA war.
- (6) Verstoßen Mitglieder des AStA gegen die Satzung der Studierendenschaft, eine Ordnung der Studierendenschaft oder ist ihr Verhalten in der Lage, dem Ansehen der Studierendenschaft zu schaden, so kann die Aufwandsentschädigung gemindert oder gar versagt werden.
 - a. Bei regulären Mitgliedern und Referatsleitern bzw. Referatsleiterinnen des AStA entscheidet hierüber der Vorstand oder das Studierendenparlament, wobei Entscheidungen des Studierendenparlamentes über denen des Vorstandes stehen.
 - b. Bei dem Vorstand entscheidet hierüber das Studierendenparlament.
- (7) Wird eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 oder 6 gemindert oder versagt, ist die Entscheidung abschließend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (8) Anwärtern wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (9) Ist ein Mitglied des AStA gem. Abs. 1 bis 3 nicht in der gesamten Legislaturperiode des Studierendenparlamentes, welche das AStA auf seiner konstituierenden Sitzung gewählt hat, Mitglied des AStA, so wird die Aufwandsentschädigung anteilig nach Monaten gewährt, wobei der Monat der Wahl in den AStA nicht beachtet wird.

§ 3 Aufwandsentschädigung von FSR-Mitgliedern

- (1) Reguläre aktive Mitglieder des FSR, welche nicht dem Vorstand des FSR angehören, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 0€ je Semester.
- (2) Der aktive Vorstand einer FSR erhält für die Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigungen:
 - a. Als 1. Vorstand: insgesamt 40€ je Semester;
 - b. Als Stellvertreter des Vorstandes: insgesamt 40€ je Semester;
 - c. Als Finanzvorstand: insgesamt 30€ je Semester.
- (3) Nehmen Mitglieder eines FSR mehrere Tätigkeiten bzw. Positionen innerhalb des FSR war, so wird nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird für den Posten gewährt, welcher die höchste Aufwandsentschädigung vorsieht.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nur für aktive Mitglieder eines FSR gewährt. Ein Auslandssemester oder Praktikumssemester ist bei der Entscheidung zu beachten, wenn das Mitglied vorher bereits mindestens ein Semester Mitglied im FSR war. Ein FSR, welcher häufiger als zwei Mal bei einer StuPa-Sitzung keine Vertretung stellt, bekommt von Ordnungswegen keine Aufwandsentschädigung für seine Mitglieder gewährt. Die Entscheidung, ob ein FSR-Mitglied aktiv ist, obliegt
 - a. Bei Vorständen dem StuPa-Präsidium. Das StuPa kann die Entscheidung des StuPa-Präsidiums überprüfen, wenn Hinweise vorliegen, dass die Entscheidung des Präsidiums grobe Fehler aufweist.
 - b. Bei regulären Mitgliedern eines FSR dem Vorstand des FSR, in welchem das Mitglied tätig ist. Das StuPa kann die Entscheidung des Vorstandes überprüfen, wenn Hinweise vorliegen, dass die Entscheidung des Vorstandes grobe Fehler aufweist.
- (5) Verstoßen Mitglieder des FSR gegen die Satzung der Studierendenschaft, eine Ordnung der Studierendenschaft oder ist ihr Verhalten in der Lage, dem Ansehen der Studierendenschaft zu schaden, so kann die Aufwandsentschädigung gemindert oder gar versagt werden.
 - a. Bei regulären Mitgliedern des FSR entscheidet hierüber der Vorstand oder das Studierendenparlament, wobei Entscheidungen des Studierendenparlaments über denen des Vorstandes stehen.
 - b. Bei dem Vorstand entscheidet hierüber das Präsidium des Studierendenparlaments oder das Studierendenparlament, wobei Entscheidungen des Studierendenparlaments über denen des Präsidiums stehen.
- (6) Wird eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 oder 5 gemindert oder versagt, ist die Entscheidung abschließend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (7) Anwärtern wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (8) Ist ein Mitglied eines FSR gem. Abs. 1 oder 2 nicht in der gesamten Legislaturperiode des Studierendenparlaments Mitglied des FSR, so wird die Aufwandsentschädigung anteilig nach Monaten gewährt, wobei der Monat der Wahl in den FSR nicht beachtet wird.

§ 4 Aufwandsentschädigungen bei Dienstreisen

Werden Dienstreisen gemäß gültiger Finanzordnung außerhalb von Mainz (ab einer Entfernung von über 50 Kilometer von der Stadtgrenze von Mainz, ausgehend von der kürzesten Strecke zwischen der Stadtgrenze von Mainz und dem Zielort) gestattet, können Aufwandsentschädigungen gemäß den einschlägigen Vorschriften für Dienstreisen gewährt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den Organen gemäß Finanzordnung, wobei die Aufwandsentschädigungen hier als Teil der Reisekosten zu verstehen sind und nicht separat behandelt werden dürfen. Abweichend von § 2 Abs. 8 können auch Anwärtern des AStA Aufwandsentschädigungen bei Dienstreisen gewährt werden. Abweichend von § 3 Abs. 7 gilt dieses auch für Anwärter von FSR.

§ 5 Anpassung der Aufwandsentschädigung

Das Studierendenparlament kann die Aufwandsentschädigungen mit einfacher Mehrheit anpassen. Die Anpassungen treten im Folgesemester in Kraft, es sei denn, das Studierendenparlament beschließt etwas anderes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft. Die Aufwandsentschädigungen werden erst ab diesem Zeitpunkt gewährt.

Mainz, der 06.06.2024

Dennis Petrovic
Präsident des Studierendenparlaments